



Verband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer  
Bildnerische Gestaltung | Bild und Kunst  
LBG Kantonale Gruppe Bern

## STATUTEN DES LBG, KANTONALE GRUPPE BE

### I        **Name, Organisation**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen "VERBAND SCHWEIZER LEHRERINNEN UND LEHRER BILDNERISCHE GESTALTUNG|BILD UND KUNST LBG Kantonale Gruppe BE" (im Folgenden mit "LBG BE" umschrieben) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 2 Sein Sitz ist in Bern.

#### **Art. 2 Zweck**

- 1 Der LBG BE verfolgt den Zweck und die Ziele des Verbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer Bildnerische Gestaltung | Bild und Kunst derzeit lautend:  
*"1 Der LBG versteht sich als Fachvertretung der im Verband organisierten Lehrerinnen und Lehrer für Bildnerische Gestaltung (BG).  
2 Er nimmt aktiv teil an der Fach- und Bildungsdiskussion, indem er Standpunkte erarbeitet und an die Mitglieder vermittelt sowie gegen aussen vertritt.  
3 Er pflegt und fördert fachbezogene Kontakte mit Erziehungsbehörden, Bildungsgremien, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie allen am Fachbereich interessierten Vereinigungen und Einzelpersonen."*

#### **Art. 3 Verbandsstrukturen**

Die Verbandsorgane sind:

- 1 Die Jahresversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Der Kassier/ die Kassière
- 4 Der/ die ArchivarIn

#### **Art. 4 Verbandsfinanzierung, Spesenregelung, Haftung**

- 1 Finanziert wird der LBG BE durch die ihm zugeteilten Mitgliederbeiträge des Dachverbandes LBG Schweiz.
- 2 Die Arbeit ist ehrenamtlich, es gibt in der Regel keine Spesen.
- 3 Für seine Verbindlichkeiten haftet der LBG BE nur mit seinem Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

#### **Art. 5 Unterschriftsberechtigung**

Der LBG BE kennt keine Kollektivunterschrift. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und der Kassier/ die Kassière. Alle sind zur Rechenschaft an der Jahresversammlung verpflichtet.

### II        **Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Berufsrichtung**

Die Mitgliedschaft wird beim Dachverband LBG Schweiz geregelt.

### III        **Die Jahresversammlung**

- Art. 7** Die Jahresversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet und ist das höchste Organ. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie ist 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- Art. 8** Die Kompetenzen und Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den Ausführungen der Statuten des Dachverbandes LBG Schweiz.
- Art. 9** An der Jahresversammlung werden die Verbandsorgane gewählt, das Jahresprotokoll, die Rechnung und das Budget für das neue Jahr verabschiedet.

**IV Der Vorstand****Art. 10 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Nach Möglichkeit sind alle Stufen von der Primar- bis zur Hochschule vertreten. Die Amtsdauer ist nicht geregelt.
- 2 Er konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus seiner Reihe. Der Verband existiert auch ohne Präsidium, wenn sich ein Vorstandsmitglied zur Koordination anbietet und eine zentrale Post- und E-Mailadresse besteht.
- 3 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen werden der nächsten Jahresversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

**Art. 11 Kompetenzen und Aufgaben**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ; ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.

**V Der Kassier/ die Kassière****Art. 12 Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben**

- 1 Der Kassier/ die Kassière ist Mitglied des LBG BE.
- 2 Er/ Sie ist in finanziellen Belangen einzeln unterschreibungsberechtigt.
- 3 Er/ Sie macht die Kassaführung.
- 4 Er/ Sie legt die jährliche Abrechnung im Vorfeld der Jahresversammlung einem Mitglied des Vorstands zur Revision vor.
- 5 Die revidierte Abrechnung wird der Jahresversammlung vorgelegt und muss von ebendieser genehmigt werden.

**VI Der/ die ArchivarIn****Art. 13 Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben**

- 1 Das Archiv wird von einem Mitglied des LBG BE geführt.
- 2 Im Archiv werden die alten und neuen Dokumente gesammelt.

**VII Schlussbestimmungen****Art. 14 Verbandsauflösung**

- 1 Auf Antrag kann die Jahresversammlung die Auflösung des LBG BE einleiten; die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst über die Weiterverfolgung dieses Geschäfts.
- 2 Nach der Zustellung des schriftlich begründeten Antrages an die Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt; die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder entscheidet über das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses.
- 3 Ein allfälliges Vermögen des LBG BE wird bei seiner Auflösung dem Dachverband LBG Schweiz übergeben oder an eine Organisation mit gleichen Zielen gespendet.

**Art. 15 Inkrafttreten**

- 1 Die vorliegenden Statuten gründen auf den Statuten der GSZ Schweiz vom 12. März 1994, welche letztmals am 21. April 2012 revidiert worden sind. Heute lbg (Verband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer Bildnerische Gestaltung I Bild und Kunst). Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der GSZ-Sektion Bern, welche am 29. März 1996 von der Nationalen Versammlung der GSZ Schweiz genehmigt worden sind. Die vorliegenden Statuten sind an der Versammlung vom 13.03.2019 vorgeschlagen und jedem Mitglied schriftlich per Post oder E-Mail zugesandt worden. Sie werden an der ersten Jahresversammlung 2020 vom 3. September 2020 revidiert und treten gemäss dem Entscheid dieser Versammlung in Kraft.

Bern, den .....

Für das Präsidium

Für den Vorstand LBG BE